

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze vom 01.03.2023

Berlin, 6. März 2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO2-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des "Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes".

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.





Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind in allen Segmenten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aktiv. Durch die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarparks, Solarenergie auf Dächern sowie Biomasse-, Geothermie-, Wasserkraft- und Grubengasanlagen tragen sie in erheblichem Maße zum Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft bei. Gleiches gilt für die Nutzung energetischer Potenziale aus der Abfall- und Abwasserbehandlung. Die Ausgestaltung des Abschöpfungsmechanismus hat einen großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in erneuerbare Energien und die Investitionsfähigkeit in der Zukunft.

Die Umsetzung der Energiepreisbremsen für Gas, Wärme und Strom läuft auf Hochtouren und ist für Energieversorger und Stadtwerke eine Mammutaufgabe. Alle Unternehmen arbeiten seit Monaten gemeinsam mit ihren IT-Dienstleistern mit Hochdruck an einer fristgerechten Umsetzung. Mit der Umsetzung der Energiepreisbremsen haben Energieversorger und Stadtwerke kurzfristig eine staatliche Aufgabe übernommen, die äußerst komplex und in sehr knapper Umsetzungsfrist zu bewältigen ist. Um die Umsetzung nicht zu gefährden, dürfen im Zuge des Nachbesserungsgesetzes keine zusätzlichen Komplexitäten eingeführt werden.

Positionen des VKU in Kürze

- Die Missbrauchstatbestände sollten auf Sachverhalte beschränkt werden, bei denen tatsächlich die Gefahr einer unberechtigten Inanspruchnahme der Preisbremsen besteht.
- Die Möglichkeit der Verlängerung des Abschöpfungszeitraumes durch Rechtsverordnung über den 30.06.2023 hinaus sollte aus dem Gesetz gestrichen werden.
- Die Sicherheitszuschläge für feste Biomasse, Abfall, Klärschlamm, Klärgas und Grubengas sollten deutlich angehoben werden.
- Bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen sollten Anlagenbetreiber stets die Möglichkeit haben, die Überschusserlöse auf der Grundlage individueller Erlöse anstelle von Spotmarktpreisen oder Monatsmarktwerten zu ermitteln. Dies sollte auch für anlagenbezogene Vermarktungsverträge, die zwischen verbundenen Unternehmen abgeschlossen werden, gelten.
- Die Vorgaben zur Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften zum Zwecke der Hedging-Korrektur sollten noch mehr an die Praxis angepasst werden.





Stellungnahme

Grundsätzliches

Der Abschöpfungsmechanismus zur Finanzierung der Strompreisbremse bleibt aus VKU-Sicht ein grundsätzlicher Fehler, weil nicht Gewinne, sondern Erlöse abgeschöpft werden – auch dann, wenn gar keine Gewinne entstehen. Dies hat der VKU von Beginn an sehr deutlich kritisiert. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens konnten immerhin einige Verbesserungen erreicht werden, etwa bei den Erlösobergrenzen und den Sicherheitszuschlägen. Weitere Nachbesserungen sind jedoch notwendig.

Dem VKU ist bekannt, dass Änderungen bei den Preissicherungsmeldungen für die Erlösabschöpfung in einem separaten Gesetzentwurf adressiert werden sollen. Gleichwohl enthält die vorliegende Stellungnahme auch zu diesem Thema Anpassungsvorschläge. Der VKU bittet darum, dass diese Vorschläge auch im separaten Gesetzgebungsverfahren zu den Änderungen bei den Preissicherungsmeldungen berücksichtigt werden. Zugleich behält der VKU sich vor, noch weitere Vorschläge zu diesem Thema nachzureichen.

Wir begrüßen die mit dem Entwurf vorgesehenen Angleichungen der Regelungen für verschiedene Energieträger. Die vielfach unterschiedlichen Regelungen erschweren die Anwendung der Energiepreisbremsengesetze in der Praxis erheblich. Neben den bereits im Entwurf erhaltenen Regelungen gibt es allerdings noch weitere Ansatzpunkte, z. B. die Übernahme der Regelung des § 9 Abs. 4 EWPBG auch für das StromPBG, die Angleichung der Regelungen zur Beendigung der Belieferung innerhalb eines Monats oder zu den bereitzustellenden Informationen beim Lieferantenwechsel in § 31 StromPBG und § 23 EWPBG. Auch die sprachlich fehlerhaften Regelungen zur Berechnung des Entlastungsbetrags in §§ 8 Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 1 S. 1 EWPBG sollten korrigiert werden, damit klar wird, dass nicht der Gesamtbetrag durch 12 geteilt wird, sondern nur das Entlastungskontingent. Ebenso fehlt bei Erdgas und Wärme, anders als beim Strom in § 4 Abs 1 S. 2 StromPBG, auch noch eine umfassende Regelung, dass die Entlastungen im Entlastungszeitraum nicht die tatsächlichen Energiekosten übersteigen dürfen.

Die Energiepreisbremsengesetze enthalten derzeit keine Regelungen, mit denen Letztverbraucher Energieversorgern nachweisen können, dass Entlastungen in größerem Umfang nicht für unternehmerische Betätigung gewährt werden. Den beihilfenrechtlichen Grenzen unterliegen nur Entlastungen für Unternehmen, Selbsterklärungen können nur von Unternehmen abgegeben werden. Energieversorger können aber regelmäßig nicht beurteilen, ob Entlastungen für z. B. Hochschulen oder Kommunen unternehmerische Tätigkeiten betreffen oder nicht. Hier ist dringend Unterstützung von Letztverbrauchern und Energieversorgungsunternehmen notwendig.



Nummer 7 (zu § 15 Absatz 3 EWPBG)

Wir begrüßen die vorgesehene Streichung von § 15 Abs. 3 EWPBG. Diese Regelung für Wärmelieferanten, die keine Entsprechung bei Erdgas oder Strom hat, stellte den Lieferanten vor große Schwierigkeiten, weil der Lieferant im Regelfall nicht beurteilen kann, ob ein Kunde zu einer Selbsterklärung verpflichtet ist oder nicht.

Nummer 9 lit. c (zu § 19 Abs. 9 EWPBG)

Regelungsvorschlag:

Streichung des ersten Satzes von Abs. 9.

Begründung:

Lieferanten haben in der Regel nur Kenntnis von ihrem unmittelbaren Lieferverhältnis mit Kunden. Sie wissen nichts über Bezüge ihrer Endkunden bei anderen Energieversorgern oder darüber, welche verbundenen Unternehmen ggf. in die Höchstgrenzen eines Kunden miteinbezogen werden müssten. Die Energiepreisbremsengesetze enthalten bereits Vorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass auf das konkrete Lieferverhältnis bezogen, die Höchstgrenzen eingehalten werden. Weitergehende Verpflichtungen der Lieferanten sind nicht sinnvoll.

Entsprechend ist bei Art. 2, Nr. 4 lit. b) auch der erste Satz von § 11 Abs. 9 StromPBG zu streichen.

Änderung von § 4 Abs. 1, 12 Abs. 1 EWPBG, § 12 Abs. 1 S. 4 StromPBG

Regelungsvorschlag:

Jeweils Änderung:

...nur einen keinen niedrigeren Grundpreis vereinbaren verlangen, als den, den er aufgrund des [Liefervertrags] mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte oder, sofern das [Energieversorgungsunternehmen] den Letztverbraucher am 30. September 2022 nicht beliefert hat, aufgrund eines [Energieliefervertrages] mit dem Letztverbraucher hätte verlangen können.

Begründung:

Die Regelungen zu der Gestaltung der Grundpreise in den Energiepreisbremsengesetzen dienen der Verhinderung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Entlastungen. Die Gesetzesbegründung führt z. B. zu § 4 EWPBG aus: Ohne eine solche Regelung bestünde das Risiko, Kostenpositionen in den Arbeitspreis "zu verschieben", um den Grundpreis ohne wirtschaftlichen Nachteil absenken zu können und sich so einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, weil ein Teil des vertraglich vereinbarten Arbeitspreises im Rahmen der Erdgaspreisbremse Gegenstand eines Anspruchs des Erdgaslieferanten auf Erstattung durch



die Bundesrepublik Deutschland wäre. Die Gefahr, dass Kostenpositionen in den Arbeitspreis verschoben werden und somit höhere Entlastungen bezogen werden, besteht allerdings nur bei einer Senkung des Grundpreises. Eine Erhöhung des Grundpreises kann nicht dazu führen, dass Lieferanten höhere Erstattungen des Bundes in Anspruch nehmen. Es gibt unter Berücksichtigung des Zwecks der Regelung und der in der Gesetzesbegründung angeführten Erwägungen keinerlei Rechtfertigung dafür, dass im Rahmen der §§ 4, 12 EWPBG, § 12 StromPBG auch Erhöhungen des Grundpreises verboten und mit Bußgeld belegt werden. Damit ist auch die Verfassungsmäßigkeit eines solch umfassenden Verbots zweifelhaft. Die Regelungen sind deswegen auf das notwendige Maß zurückzuführen und auf die Senkung des Grundpreises zu beschränken.

Änderung von § 4 Abs. 2, 12 Abs. 2 EWPBG, § 12 Abs. 1 S. 1 StromPBG

Regelungsvorschlag:

Jeweils Änderung:

Ein [Energieversorgungsunternehmen] darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Letztverbrauchers mit [Energie], den er im Zeitraum ab dem 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes schließt, weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro oder, sofern eine Zugabe der Energieeinsparung oder der Erhöhung der Energieeffizienz dient, 100 Euro pro Netzentnahmestelle des Letztverbrauchers, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert, überschreiten, wenn der Letztverbraucher im Rahmen dieses Vertrages eine Entlastung nach [Energiepreisbremsengesetzen] erhält.

Begründung:

Die Regelungen zu der Gestaltung der Grundpreise in den Energiepreisbremsengesetzen dienen der Verhinderung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Entlastungen. Die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 EWPBG führt dazu aus: Die Regelung dient zum einen dazu, die Bundesrepublik Deutschland vor überhöhten Erstattungsansprüchen der Erdgaslieferanten zu schützen. So soll ein Anreiz vermieden werden, dass Erdgaslieferanten hohe Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die sie über erhöhte Arbeitspreise refinanzieren, deren Differenz zum Referenzpreis für den Umfang des Entlastungskontingents von der Bundesrepublik Deutschland erstattet wird. Die Gefahr der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Entlastungen besteht allerdings nur, wenn im Rahmen des Vertrages tatsächlich Entlastungen gewährt werden. Für den derzeitigen weiteren Anwendungsbereich besteht keine Notwendigkeit. Die Regelungen sind also entsprechend einzuschränken.



Zu § 13 Absatz 1 StromPBG, Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs ausschließen

Regelungsvorschlag:

Die Möglichkeit der Verlängerung des Abschöpfungszeitraumes durch Rechtsverordnung über den 30.06.2023 hinaus sollte aus dem Gesetz gestrichen werden.

Begründung:

In Anbetracht der zuletzt stattgefundenen Preisrückgänge im Stromgroßhandel besteht kein Bedarf mehr für eine Verlängerung des Abschöpfungszeitraumes durch Rechtsverordnung über den 30.06.2023 hinaus. Konsequenterweise sollte daher die Verlängerungsmöglichkeit aus dem Gesetz gestrichen werden. Die drohende Verlängerung des Abschöpfungszeitraums schwächt unnötigerweise die Investitionsbereitschaft der Unternehmen.

Zu § 13 Absatz 3 StromPBG, Ausgenommene Technologien

Regelungsvorschlag:

Von den abzuschöpfenden Technologien sollten Stromerzeuger, die veredelte Braunkohle-Produkte, wie zum Beispiel Briketts oder Wirbelschichtbraunkohlenstaub, einsetzen, ausgenommen werden.

Begründung:

Die technologiespezifischen Referenzkosten für Braunkohle referenzieren auf Anlagen, deren Brennstoff im eigenen Tagebau verfügbar ist. Brennstoffe wie Briketts oder Wirbelschichtbraunkohlenstaub werden üblicherweise zu deutlich höheren Preisen und Transportkosten von Brennstofflieferanten/-veredlern aus den Braunkohletagebauen bezogen. Die technologiespezifischen Referenzkosten für Braunkohle erweisen sich für Anlagen, die veredelte Braunkohle-Produkte verfeuern, nicht als zutreffend.

Zu § 13 Absatz 3 Nummer 5 StromPBG, Eigenerzeugung

Regelungsvorschlag:

Es sollte klargestellt werden, dass die Eigenerzeugung auch dann nicht unter die Erlösabschöpfung fällt, wenn sie zum Verbrauch über ein Netz transportiert wird.

Begründung:

In § 13 Absatz 3 Nummer 5 ist nicht klar geregelt, ob die Eigenerzeugung mit Netznutzung unter die Abschöpfung fällt oder nicht. Mit der Erlösabschöpfung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, diejenigen zur Finanzierung der Strompreisbremse heranzuziehen, die aus seiner Sicht krisenbedingt unerwartete "Zufallsgewinne" erzielt haben.



Es ist ein Konstruktionsfehler des Gesetzes, dass Erlöse in vielen Konstellationen auch dann abgeschöpft werden, wenn gar keine Gewinne entstanden sind (vgl. hierzu auch das Kapitel "Grundsätzliches" dieser Stellungnahme). Wenn es jedoch – wie bei der Eigenerzeugung (ob mit oder ohne Netznutzung) – derart offensichtlich ist, dass keine Zufallsgewinne vorliegen können, sollte die Erlösabschöpfung ausdrücklich nicht anwendbar sein.

Zu § 15, Haftung und Zurechnung von Überschusserlösen

Regelungsvorschlag:

Die gesamtschuldnerische Haftung sollte nicht über die Haftungsbeschränkungen des GmbH-Gesetzes hinausgehen.

Begründung:

Eine volle Haftung aller Gesellschafter des Anlagenbetreibers ungeachtet der Gesellschaftsanteile ist unverhältnismäßig.

Zu § 16, Einsatz unterschiedlicher Brennstoffe

Regelungsvorschlag:

Es sollte klargestellt werden, dass beim Einsatz unterschiedlicher Brennstoffe in einer Anlage der Brennstoff, der überwiegend eingesetzt wird, ausschlaggebend für die Einordnung der Anlage in den Anwendungsbereich und die anzuwendenden Erlösobergrenzen und Sicherheitszuschläge ist.

Dementsprechend sollten Abfallverbrennungsanlagen, die überwiegend biogene Abfälle verstromen, nicht unter § 16 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG ("Abfallanlagen"), sondern unter § 16 Absatz 1 Nummer 1 bzw. 2 ("Erneuerbare-Energien-Anlagen") fallen.

Begründung:

Es dient der Vereinfachung des Verfahrens und der Vermeidung von Bürokratie, wenn der überwiegend eingesetzte Brennstoff ausschlaggebend für die Einordnung der Anlage ist.

Zu § 16, Überschusserlöse und Sicherheitszuschläge

Regelungsvorschlag:

Die Sicherheitszuschläge für feste Biomasse, Abfall, Klärschlamm, Klärgas und Grubengas sollten deutlich angehoben werden.



Begründung:

Der VKU sieht beim Einsatz von fester Biomasse, Abfall, Klärschlamm, Klärgas und Grubengas die Gefahr, dass die Erlösabschöpfung die Anlagen in eine Verlustzone bringt oder dass die Betreiber im Fall von KWK-Anlagen genötigt sind, Endkundenpreise für Wärme anzuheben, da den gestiegenen Brennstoff- und Transportkosten keine kongruent steigenden Stromerlöse mehr entgegenstehen. Das jedoch würde dem Ziel, Endkundenpreise zu reduzieren, zuwiderlaufen.

Beispiel feste Biomasse:

Bei Energieholz (Frischholz, Restholz etc.) ist ein starker Preisanstieg zu verzeichnen. Der Anstieg gegenüber 2020 entspricht fast einer Verdoppelung. Das heißt, dass 3 Cent/kWh Sicherheitsaufschlag (bei fester Biomasse) nicht zur Kompensation genügen.

Unternehmen warnen, dass keine neuen Brennstofflieferverträge abgeschlossen und bestehende Lieferverträge nur hinsichtlich der Mindestabnahmemengen in Anspruch genommen werden. Dadurch wird dem Markt die Erzeugung dieser Anlagen entzogen.

KWK-Anlagen (BHKW, Heizkraftwerke) werden ihre Fahrweise reduzieren oder vom Netz gehen. Die Folgen:

- Fernwärmelieferanten können gezwungen sein, auf Wärmeerzeugungsanlagen auf Basis fossiler Energien (ohne Stromauskopplung) auszuweichen.
- Die Knappheitssituation bei der Stromerzeugung verschärft sich.
- Die Nachfrage nach Biogas geht zurück. Dadurch wird die Biogas-Branche geschwächt.

Die thermischen Abfallverwertungsanlagen sind in der aktuellen Situation von zwei elementaren Kosteneffekten betroffen:

Einerseits ist der Materialaufwand, so z. B. die Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe, Entsorgung sowie Instandhaltung, deutlich gestiegen und führte bei einem unserer Mitglieds- unternehmen zu einer Erhöhung der spezifischen Kosten im Vergleich zum Vorjahr um ca. 17 Prozent. Dadurch wird der Betrieb der Abfallverwertungsanlagen verteuert und führt zu steigenden Energieerzeugungskosten. Die hohen "Nebenkosten" und die zusätzlich wirkende fehlende Verfügbarkeit der Hilfs- und Betriebsstoffe in ausreichendem Maße erhöhen das Risiko, die Anlagen zeitweise nicht auskömmlich zu betreiben und deshalb vertragliche garantierte Energielieferungen nicht erfüllen zu können.

Anderseits wirkt sich die Energiekrise auf die Konjunktur und damit auf das Abfallaufkommen im Siedlungs- und Gewerbeabfall aus. Auch aufgrund des fehlenden Abfalls hat sich die Stromrückkaufsmenge erhöht und die steigenden Strompreise für die Rückkäufe haben die Gesamtkosten für Rückkäufe ebenfalls negativ beeinflusst.



Zu § 16 Absatz 1 Nummer 3b, Sicherheitszuschlag für Strom aus Kernenergie

Regelungsvorschlag:

Wenn aufgrund des Weiterbetriebs Dekontaminationsarbeiten verschoben werden müssen, sollte diese eine Erhöhung des Sicherheitszuschlags um 2 Cent/kWh auch dann zur Folge haben, wenn die Dekontaminationsarbeiten für einen Zeitraum nach dem 15.04.2023 vorgesehen sind. Hierfür sollten in § 16 Abs. 1 Nummer 3b die Worte "in diesem Zeitraum" und "für diesen Zeitraum" gestrichen werden.

Begründung:

Durch den Weiterbetrieb der Kernkraftwerke ist es erforderlich, auch Dekontaminationsarbeiten zu verschieben, die zwar vertraglich für das Kalenderjahr 2023 vereinbart waren, jedoch erst nach dem 15.04.2023 beginnen sollten. Die Vorbereitung der Dekontaminationsarbeiten wird durch den Streckbetrieb verschoben und kann erst danach beginnen. Auch in diesem Fall sollte der Aufschlag von 2 Cent/kWh gewährt werden.

Zu § 16 Absatz 5, Sicherheitszuschlag für Altholz

Regelungsvorschlag:

Es ist eine Klarstellung notwendig, dass der erhöhte Sicherheitszuschlag nicht (vollständig) verloren geht, wenn zusätzlich zum Altholz noch Anteile von Biomasse oder anderen Abfallarten wie Siebüberläufe aus der Biogasgewinnung, Spuckstoffe aus der Papierindustrie oder Industrierestholz eingesetzt werden. Auch fossile Zünd- und Stützfeuerung darf nicht zum Verlust des Sicherheitszuschlags führen.

Begründung:

§ 16 Absatz 5 in seiner jetzigen Fassung verlangt den "ausschließlichen" Einsatz von Altholz. In der Praxis ist dieses Kriterium kaum einzuhalten, sodass die Gefahr besteht, dass die Vorschrift leer läuft, wenn der Gesetzgeber nicht nachsteuert.

Zu § 16 Absatz 5, Sicherheitszuschlag für Altholz – Umgang mit Industrierestholz

Die Einschränkung, dass der Sicherheitszuschlag für Altholz nicht gilt, wenn es sich um Industrierestholz handelt, sollte gestrichen werden. Zumindest aber sollten die Abfallarten, für die der erhöhte Sicherheitszuschlag nach Meinung des Gesetzgebers nicht gelten soll, anhand der Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV konkret benannt werden.



Die Nichtgeltung des Sicherheitszuschlags für Altholz aufgrund eines Einsatzes von Industrierestholz sollte sich nicht länger als auf einen Monat erstrecken, sodass bei einem industrierestholzfreien Anlagenbetrieb im Folgemonat der erhöhte Sicherheitszuschlag in Anspruch genommen werden kann. Keinesfalls sollte die Nichtgeltung länger als eine Abrechnungsperiode dauern.

Zudem sollte die Verwendung von einem der aufgeführten Stoffe nicht zum vollständigen Verlust des höheren Sicherheitszuschlags führen, sondern zu einer dem Einsatzverhältnis entsprechenden prozentualen Absenkung.

Begründung:

Die Abgrenzung zwischen Altholz und Industrierestholz ist in der Praxis kaum durchführbar, da die Definition von "Industrierestholz" nicht eindeutig und die Nachweisführung sehr schwierig ist. Daher sollte der Ausschluss von Industrierestholz entweder gestrichen oder anhand der Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV konkret geregelt werden.

Die vom VKU vorgeschlagene Begrenzung der Rechtsfolgen eines Industrierestholzeinsatzes (Verlust des erhöhten Sicherheitszuschlags) auf maximal einen Abrechnungszeitraum (besser: ein Monat) und auf den prozentualen Anteil der Industrieholzbeimischung sind notwendig, um die Verhältnismäßigkeit der Vorschrift zu wahren.

Zu § 18 Absätze 1 und 2, Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung

Regelungsvorschlag:

Bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen sollten Anlagenbetreiber stets die Möglichkeit haben, die Überschusserlöse auf der Grundlage individueller Erlöse anstelle von Spotmarktpreisen oder Monatsmarktwerten zu ermitteln. Das Wahlrecht sollte nicht davon abhängen, wann der Strom vermarktet worden ist und ob er aus Neuanlagen stammt.

Begründung:

Anderenfalls werden Betreiber von bestehenden EE-Anlagen keine neuen PPAs abschließen, denn sie riskieren, mehr Erlöse abzuführen, als sie eingenommen haben. An dieser Hürde scheitert z. B. ganz aktuell ein Wasserstoffprojekt in Süddeutschland.

Der Verzicht auf den Abschluss neuer PPAs führt darüber hinaus dazu, dass am Großhandelsmarkt auf der Angebotsseite wichtige preisreduzierende Anlagen nicht zur Verfügung stehen.



Zu § 18 Absatz 3, Anlagenbezogene Vermarktungsverträge unter Gesamtschuldnern

Regelungsvorschlag:

§ 18 Absatz 3, wonach bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen unter Gesamtschuldnern keine Möglichkeit besteht, die Überschusserlöse auf der Grundlage individueller Erlöse zu ermitteln, sollte gestrichen werden.

Falls der Gesetzgeber ungeachtet der hier vorgetragenen Bedenken an § 18 Absatz 3 festhalten will, sollte diese Vorschrift jedenfalls nicht für Verträge gelten, die vor dem 01.11.2022 abgeschlossen wurden.

Begründung:

Wenn bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen, die unter Gesamtschuldnern geschlossen sind, stets eine Abschöpfung nach Spotmarkt-Benchmark erfolgt, entstehen den Unternehmen durch die Abschöpfung bei hohen Monatsmarktwerten hohe Verluste, weil dann mehr abgeschöpft wird, als an Erlösen tatsächlich erzielt worden ist.

Dies gefährdet insbesondere regionale Versorgungsmodelle, die darauf beruhen, dass Energieversorgungsunternehmern grüne PPAs mit Anlagenbetreibern desselben Konzerns abgeschlossen haben, um ihre Kunden mit preiswertem Grünstrom aus der Region zu versorgen. Auf dieser Grundlage können auch in Zeiten hoher Börsenstrompreise die Endkundenpreise niedrig gehalten werden.

Die Abschöpfung nach Spotmarkt-Benchmark wirft bei den betroffenen Unternehmen die Frage auf, ob sie an den PPA weiter festhalten oder auf eine Spotmarktbeschaffung umstellen und die Stromerzeugung entweder herunterfahren oder am Spotmarkt vermarkten. Wie auch immer sich die Unternehmen in dieser Situation entscheiden – sie werden die niedrigen Endkundenpreise nicht halten können mit der Folge, dass die Schwelle von 40 Cent/kWh überschritten wird und die Strompreisbremse in Anspruch genommen werden muss. Eine derartige Anwendung der Gesetzeslage wird zweifelsfrei dazu führen, dass deutliche Beträge über die Erlösabschöpfung dem System zugeführt würden, im Gegenzug aber die Kunden um ebenso hohe Beträge belastet würden bzw. bei Strompreisen über 40 Cent/kWh dem System entsprechende Beträge wieder entnommen werden müssten.

Im Ergebnis bedeutet dies: ein Geschäftsmodell, das ganz und gar der energiepolitischen Agenda der Bundesregierung entspricht (Kunden werden preiswert mit klimaneutralem Strom versorgt, "grüne" Erzeugungsanlagen werden außerhalb des Förderregimes direkt in Kundenportfolien integriert und die Energiewende sowie die Kunden in der Region profitieren) wird durch die Erlösabschöpfung seiner Wirtschaftlichkeit beraubt mit dem Ergebnis, dass die Kunden auf die Strompreisbremse angewiesen sind!



In der Gesetzesbegründung zu § 18 Absatz 3 wird ausgeführt, dass mit der Nichtgeltung von § 18 Absatz 1 und 2 eine Umgehung der Erlösabschöpfung vermieden werden soll. Bei den betroffenen Unternehmen entsteht der Eindruck, dass der Gesetzgeber mehr Energie in die Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten als in die Unterstützung eines anzustrebenden Modells zur direkten Integration von Energien aus erneuerbaren Anlagen in nutzbare Kundenprofile investiert hat.

Jedenfalls bei Vermarktungsverträgen, die zwischen verbundenen Unternehmen vor dem 01.11.2022 abgeschlossen wurden, kann eine Umgehung ausgeschlossen werden, denn der Vertragsabschluss erfolgte ohne Kenntnis der Erlösabschöpfung. Daher sollte die Möglichkeit, der Abschöpfung die tatsächlichen Einnahmen zugrundezulegen, jedenfalls dann gelten, wenn die Vermarktungsverträge vor 01.11.2022 abgeschlossen wurden. Diesbezüglich ist insbesondere zu bedenken, dass aktuell sogar Anlagen, welche deutlich vor Beginn der Diskussion um eine Abschöpfung, z. B. auf Basis des Marktniveaus 2020/21, geplant und realisiert wurden, von einer Abschöpfung nicht erwirtschafteter Erlöse betroffen sein können. Der damit verbundene Verlust der wirtschaftlichen Grundlage kann im Zweifelsfall, zur Minimierung eines Schadens auf Seiten des Anlagenbetreibers, zur Abschaltung der betroffenen Anlagen führen.

Zu § 18, Direktvermarktungsentgelt als erlösmindernde Ausgabe

Regelungsvorschlag:

Vermarktungsentgelte des Direktvermarkters sollten als erlösmindernde Ausgabe gelten, und zwar auch dann, wenn sie in Vermarktungsverträgen separat ausgewiesen sind.

Begründung:

In § 18 ist nicht geregelt, ob das Vermarktungsentgelt des Direktvermarkters beim Anlagenbetreiber als erlösmindernde Ausgabe ansatzfähig ist. Aus Sicht des VKU sollte dies der Fall sein. Bei Verträgen, in denen das Vermarktungsentgelt direkt von den Erlösen, die der Anlagenbetreiber erhält, abgezogen wird, dürfte der erlösmindernde Effekt außer Frage stehen.

Aber auch bei Verträgen, in denen das Vermarktungsentgelt separat in Rechnung gestellt wird, sollte die erlösmindernde Wirkung des Direktvermarktungsentgelts berücksichtigt werden, denn bei wirtschaftlicher Betrachtung unterscheiden sich beide Fallgruppen nicht. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten also Vermarktungsentgelte grundsätzlich als erlösmindernde Ausgabe gelten.



Zu § 18, Berücksichtigung von Verlusten bei anlagenbezogener Vermarktung

Regelungsvorschlag:

Bei Ermittlung der Überschusserlöse auf Basis der tatsächlichen Einnahmen aus einem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag gemäß § 18 StromPBG sollten Verluste, die dem Anlagenbetreiber aufgrund eines Anlagenausfalls durch den notwendigen Zukauf am Spotmarkt entstanden sind, angerechnet werden können.

Begründung:

Wenn eine Anlage aufgrund eines ungeplanten Reparaturstillstandes nur eine geringe Teilmenge aus dem Vertrag liefern kann, muss die Differenzmenge zum Vertrag am Spotmarkt eingekauft werden, um dem Kunden die vereinbarte Liefermenge zur Verfügung zu stellen. Der finanzielle Aufwand des Anlagenbetreibers für die Beschaffung des Stromes kann bei hohen Spotmarktpreisen (z. B. im Dezember 2022) die Erlöse um ein Vielfaches übersteigen.

Auch bei der Hedging-Korrektur gemäß § 17 StromPBG werden Verluste aus Terminmarktgeschäften aufgrund von ungeplanten Kraftwerksausfällen berücksichtigt. Eine vergleichbare Regelung sollte auch für die anlagenbezogene Vermarktung gemäß § 18 StromPBG geschaffen werden.

Zu Nummer 8, § 29 Absatz 1a StromPBG-Entwurf, vorläufige Werte

Regelungsvorschlag:

Ergeben die finalen Werte, dass der Abschöpfungsbetrag auf Grundlage der vorläufig mitgeteilten Werte zunächst zu niedrig berechnet worden ist und der Anlagenbetreiber also eine Differenz an den Anschlussnetzbetreiber zahlen muss, ist klarzustellen, dass der Netzbetreiber gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber nicht das Risiko eines Zahlungsausfalls des Anlagenbetreibers trägt.

Begründung:

Es muss ausgeschlossen sein, dass Verteilnetzbetreiber bei ausbleibenden Zahlungen der Anlagenbetreiber, z. B. aufgrund von Insolvenz oder Beschreitung des Rechtsweges, gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber in Vorleistung gehen und für Zahlungen haften müssen, die die Anlagenbetreiber schuldig bleiben.



Zu § 29 Absatz 1 Nummer 2, Mitteilung der Netzeinspeisung der Stromerzeugungsanlage

Regelungsvorschlag:

Bei Anlagen, deren Erlöse aus anlagenbezogener Vermarktung sich im Abrechnungszeitraum stets unterhalb der zugestandenen Referenzkosten plus Sicherheitszuschlag bewegt haben, sollte eine einfache Meldung der Netzeinspeisung ausreichend sein.

Begründung:

Bei Anlagen, deren Erlöse aus anlagenbezogener Vermarktung sich im Abrechnungszeitraum stets unterhalb der zugestandenen Referenzkosten plus Sicherheitszuschlag bewegt haben, ist eine Erlösabschöpfung von vornherein ausgeschlossen. Daher ist es unverhältnismäßig, wenn auch für diese Anlagen gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 2 die Viertelstunden-Lastgänge und die Anpassungen der Einspeisung im Rahmen des Redispatch 2.0 gemeldet werden müssen. Diese Werte liegen oft nicht vor und müssten aufwendig beschafft werden.

Zu Anlage 4, Ziffer 4.6

Regelungsvorschlag:

Für die Zuordnung von Absicherungsgeschäften zu einzelnen Anlagen sollte – sofern vom Betreiber keine eindeutige Zuordnung vorgenommen wurde – nicht nur auf die "typischen Einsatzstunden" gemäß der Tabelle in Anlage 4 (Ziffer 4.6) abgestellt werden, sondern es sollten alternativ auch andere sachgerechte oder gar sachgerechtere Verteilschlüssel erlaubt werden, z. B. bezogen auf die übliche oder zu erwartende Monatsarbeitsmengen der Anlagen.

Begründung:

Anderenfalls kann es zu einer sachlich falschen Zuordnung von Absicherungsgeschäften kommen. Eine Zuordnung von Absicherungsgeschäften auf einzelne Anlagen ist ohnehin nicht beliebig möglich in Anbetracht weiterer Vorschriften sowie der notwendigen Einbindung von Wirtschaftsprüfern.

Zu Anlage 4, Ziffer 4.1

Regelungsvorschlag:

Die in der Anlage 4 unter 4.1 ausgeschlossenen Absicherungsgeschäfte innerhalb eines Unternehmens oder mit Unternehmen nach § 15 Absatz 1 sollten für solche Geschäfte zugelassen werden, die vor dem 01.11.2022 getätigt wurden und revisionssicher in einem entsprechenden Portfoliomanagementsystem dokumentiert sind.



Begründung:

Es ist branchenübliche Praxis, dass integrierte Energieversorgungsunternehmen beim Portfoliomanagement internes Netting von Positionen aus unterschiedlichen Büchern (Erzeugung, Speicher, Vertrieb) durchführen. Die Befürchtung, dass damit Missbrauch durch "konstruierte interne Vertragsbeziehungen" möglich sei, kann nur dann gelten, wenn diese Absicherungsgeschäfte nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden und/oder keine revisionssicheren Dokumentationssysteme zum Einsatz kommen.

Zu Anlage 4, Ziffer 4.5 und Anlage 5, Ziffer 2.6

Regelungsvorschlag:

In Ziffer 4.5., Anlage 4 und Ziffer 2.6, Anlage 5, sollte darauf abgestellt werden, dass die Summe des den Meldungen zugrundeliegenden Volumens an Absicherungsgeschäften "die maximal technisch mögliche Stromerzeugung" (und nicht: "die erwartete Erzeugung") in keinem Kalendermonat überschreitet.

Begründung:

Wenn die Summe des den Meldungen zugrundeliegenden Volumens an Absicherungsgeschäften "die erwartete Erzeugung" in keinem Kalendermonat überschreiten darf, können insbesondere Betreiber von KWK-Anlagen ihre Absicherungsgeschäfte nicht in vollem Umfang geltend machen, weil im Rahmen der in der Praxis üblichen wertneutralen Hedges das Absicherungsvolumen in den Sommermonaten regelmäßig die Stromerzeugung unterschreitet (dafür aber in den Wintermonaten überschreitet). Insbesondere im aufgeheizten und illiquiden Markt der letzten Monate schien es nicht immer ratsam oder und/oder möglich, derartige Mengen zurückzukaufen. Auch derzeit kann es aus Gründen der Risikoverteilung Sinn machen, nur Teile zurückzukaufen, da die Spoterfüllung dieses Jahr durchaus günstiger sein kann als aktuelle Terminhandelspreise.

Zumindest müssen die Anforderungen von Ziffer 2.5, Anlage 5 an die Summe der Mengen aus Preissicherungsmeldungen, die für einen Börsenhandelstag maximal gemeldet werden dürfen, gelockert werden, weil es Anlagenbetreibern anderenfalls erschwert ist, Hedging-Geschäfte aus der Vergangenheit so anzupassen, dass sie den Anforderungen aus Ziffer 4.5., Anlage 4 und Ziffer 2.6, Anlage 5, entsprechen. Auch führen diese Vorgaben dazu, dass – ohne erkennbaren Grund – unternehmerische Freiheiten eingeschränkt werden und selbst relativ kleine Anlagen zu relativ hohem Hedging-Aufwand gezwungen werden.



Zu Anlage 5, Ziffer 1.2

Regelungsvorschlag:

In Bezug auf Absicherungsgeschäfte ab 01.11.2022 sollten nicht nur Absicherungsgeschäfte an anderen Börsen sowie außerbörslich getätigte Handelsgeschäfte einbezogen werden, sondern es sollten auch Handelsgeschäfte berücksichtigt werden, die keine EEX-Produkte sind.

Begründung:

Wenn nur an der EEX getätigte Handelsgeschäfte in die Hedging-Korrektur einbezogen werden, nicht aber Geschäfte, die an anderen Börsen oder OTC getätigt werden, ist das eine sachlich nicht gerechtfertigte Begünstigung eines Handelsplatzes. Außerdem würden Anlagenbetreiber ohne eigene EEX-Zulassung diskriminiert.



Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380 E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Andreas Zuber Geschäftsführer Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-130 E-Mail: <u>zuber@vku.de</u> Dr. Jürgen Weigt Stellv. Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387 E-Mail: weigt@vku.de